# Zweckverband Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal

# Statuten

1	Bestand und Zweck					
		Bestand	Art. 14			
		Rechtspersönlichkeit, Sitz	Art. 24			
		Verbandszweck	Art. 34			
		Leistungen	Art. 44			
		Beitritt	Art. 54			
2	Orga	anisation	4			
		Allgemeine Bestimmungen				
		Verbandsorgane	Art. 64			
		Geschäftsführung	Art. 74			
		Amtsdauer	Art. 85			
		Bekanntmachung	Art. 95			
	2.2	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	5			
		2.2.1 Allgemeines	5			
		Stimmrecht	Art. 105			
		Verfahren	Art. 115			
		Quorum	Art. 125			
		Zuständigkeit	Art. 135			
		2.2.2 Initiative	6			
		Gegenstand	Art. 146			
		Vorprüfung	Art. 156			
		Veröffentlichung	Art. 166			
		Zustandekommen	Art. 176			
		Einreichung	Art. 186			
		2.2.3 Fakultatives Referendum	6			
		Beschlüsse Delegiertenversammlung	Art. 196			
		Ausschluss des Referendums	Art. 207			
	2.3	Die Verbandsgemeinden	7			
		Aufgaben und Kompetenzen	Art. 217			

			Beschlussfassung	Art.	228
	2.4	Die l	Delegiertenversammlung		8
			Zusammensetzung	Art.	238
			Konstituierung	Art.	248
			Einberufung, Geschäftsordnung	Art.	258
			Quorum, Beschlussfassung	Art.	269
			Zeichnungsberechtigung	Art.	279
			Wahlbefugnisse	Art.	289
			Aufgaben, Kompetenzen	Art.	299
			Vorsitz, Aktuar/in	Art.	30 10
	2.5	Die	Betriebskommission		10
	10		Zusammensetzung	Art.	31 10
			Kommissionen	Art.	3211
			Zeichnungsberechtigung	Art.	3311
			Befugnisse	Art.	3411
			Aufgabendelegation	Art.	3512
			Einberufung und Teilnahme		
			Beschlussfassung	Art.	3712
	2.6	Die	Geschäftsleitung		13
			Aufgaben der Geschäftsleitung	Art.	38 13
			Überprüfung von Anordnungen	Art.	3913
	2.7	Die	Rechnungsprüfungskommission		13
			Zusammensetzung	Art.	4013
			Aufgaben	Art.	41 13
102			Revisionsstelle	Art.	42 14
			Beschlussfassung	Art.	43 14
			Ergänzende Anwendung kantonalen Rechts	Art.	4414
3	Per	sona	l und Arbeitsvergaben		15
			Anstellungsbedingungen	Art.	45 15
			Öffentliches Beschaffungswesen	Art.	46 15
4	Ver	band	s- und Finanzhaushalt		16
			Grundsatz	Art.	4716
			Führung des Verbandshaushaltes	Art.	4816
		13	Verbandseigentum	Art.	4916
			Beteiligungen	Art.	5016
			Finanzierung	Art.	5116
			Fremdmittelaufnahme	Art.	52 16

	Ertrags-/ Aufwandsüberschuss	Art. 53 16
5	Auflösung und Liquidation des Verbandes/Austritt	18
	Auflösung	Art. 54 18
	Liquidation	Art. 55 18
	Austritt	Art. 56 18
6	Aufsicht, Haftung und Rechtsschutz	19
	Aufsicht	
	Haftung	Art. 58 19
	Rechtsschutz	Art. 59 19
	Privatrechtliche Streitigkeiten	Art. 60 19
7	Schluss- und Übergangsbestimmungen	20
	Übergang	Art. 6120
	Inkrafttreten	Art. 6220
8	Unterschriften	21

## 1 Bestand und Zweck

Bestand

Art. 1

Die politischen Gemeinden Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell bilden unter dem Namen

## Zweckverband Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal

auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Rechtspersönlichkeit, Sitz

Art. 2

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Turbenthal.

Verbandszweck

Art. 3

Der Verband versorgt die Bevölkerung der Verbandsgemeinden mit stationären und ambulanten Pflege-, Betreuungs- und Wohndienstleistungen im Sinne des kantonalen Pflegegesetzes (LS 855.1).

Leistungen

Art. 4

- Der Verband kann Leistungen für einzelne Verbandsgemeinden und Dritte erbringen. Sie müssen mindestens kostendeckend erbracht werden.
- <sup>2</sup> Nebenleistungen können bei Dritten bezogen werden.

Beitritt

Art. 5

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

## 2 Organisation

## 2.1 Allgemeine Bestimmungen

Verbandsorgane

Art. 6

- Die Organe des Verbandes sind:
  - a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
  - b) die Verbandsgemeinden;
  - c) die Delegiertenversammlung;
  - d) die Betriebskommission;
  - e) die Rechnungsprüfungskommission.
- Mit der operativen Führung des Verbandes ist die Geschäftsleitung betraut.

Geschäftsführung

Art. 7

Die Führung der Geschäfte der Verbandsorgane richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen für Gemeindebehörden.

#### Amtsdauer

#### Art. 8

- Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie der Mitglieder der Betriebskommission und Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derienigen der Gemeindebehörden zusammen.
- Die Wahl der Delegierten erfolgt jeweils nach den Erneuerungswahlen durch den neu gewählten Gemeinderat.

#### Bekanntmachung

#### Art. 9

- Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.
- <sup>2.</sup> Die Bevölkerung ist über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

## 2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

## 2.2.1 Allgemeines

#### Stimmrecht

#### Art. 10

Die in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

#### Verfahren

#### Art. 11

- Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
- Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission im Einvernehmen mit der wahlleitenden Behörde angesetzt.
- Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

#### Quorum

## Art. 12

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden zustimmt.

#### Zuständigkeit

- 1. Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:
  - a) die Einreichung von Initiativen;
  - b) die Ergreifung des fakultativen Referendums;
  - c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren;
  - d) die Beschlussfassung über:
    - neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1'500'000;
    - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.

#### 2.2.2 Initiative

#### Gegenstand

#### Art. 14

- Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die im Sinne von Art. 13 d) dem obligatorischen Referendum oder im Sinne von Art. 19 dem fakultativen Referendum unterstehen.
- Mit einer Initiative k\u00f6nnen ausserdem die \u00e4nderung der Statuten und die Aufl\u00f6sung des Zweckverbandes verlangt werden.

#### Vorprüfung

#### Art. 15

- Vor Beginn der Unterschriftensammlung reicht das Initiativkomitee der Betriebskommission eine Unterschriftenliste zur Vorprüfung ein.
- Widerspricht der Titel oder die Begründung der Initiative den gesetzlichen Vorschriften, erhält das Initiativkomitee Gelegenheit zur Verbesserung.

#### Veröffentlichung

#### Art. 16

- Die Betriebskommission veröffentlicht den Titel und den Text der Initiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden.
- Mit der Veröffentlichung beginnt die Frist zur Einreichung der Unterschriften gemäss Art. 17.

#### Zustandekommen

#### Art. 17

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten mit Wohnsitz im Verbandsgebiet unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen eingereicht wird.

#### Einreichung

## Art. 18

- Die Initiative ist dem Präsidenten/der Präsidentin der Betriebskommission schriftlich einzureichen.
- Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

#### 2.2.3 Fakultatives Referendum

#### Beschlüsse Delegiertenversammlung

#### Art. 19

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

- a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
- b) wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 200 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
- c) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt;
- Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens vier Fünfteln der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss ebenfalls ihr Einverständnis erklärt:
- Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten, sofern diese von der Delegiertenversammlung geändert wurden.

Ausschluss des Referendums

Art. 20

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- a) die Wahlen;
- b) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
- c) die Festsetzung des Voranschlages/Globalbudgets;
- d) die Genehmigung gebundener Ausgaben;
- e) ablehnende Beschlüsse;
- f) Anträge an die Verbandsgemeinden;
- g) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

## 2.3 Die Verbandsgemeinden

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 21

Die nach der jeweiligen Gemeindeordnung zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden befinden über:

- a) die Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
- b) die Änderung der Statuten;
- c) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden sowie die Festsetzung der Beitrittsbedingungen;
- d) die Erhöhung des Zweckverbandskapitals;
- e) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- f) die Auflösung des Verbandes.

#### Beschlussfassung

#### Art. 22

- Die Änderung von grundlegenden Statutenbestimmungen bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
- Andere Statutenänderungen, sowie die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Festsetzung der entsprechenden Beitrittsbedingungen, die Erhöhung des Zweckverbandkapitals oder die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Verbandsgemeinden.

## 2.4 Die Delegiertenversammlung

#### Zusammensetzung

#### Art. 23

- Jede Gemeinde entsendet pro vollem 10%-Anteil an der Zweckverbandsbevölkerung einen Delegierten resp. eine Delegierte, mindestens aber deren zwei. Massgeblich ist die Einwohnerzahl des der Amtsperiode vorangehenden Jahres.
- <sup>2.</sup> Jede/r Delegierte hat eine Stimme.

#### Konstituierung

#### Art. 24

Die Delegiertenversammlung wählt an ihrer konstituierenden Sitzung unter Leitung des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin der Sitzgemeinde:

- a) Das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird;
- b) Das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird;
- c) einen Aktuar/eine Aktuarin:
- d) die Stimmenzählenden.

#### Einberufung, Geschäftsordnung

- Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung der Voranschläge und zur Abnahme der Jahresrechnung zusammen;
- Die Delegiertenversammlung tagt überdies:
  - a) auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin;
  - b) auf Begehren der Betriebskommission;
  - c) infolge vorher beschlossener Vertagung;
  - d) auf Antrag eines Drittels der Delegierten.
- Die Versammlungen sind dringliche Fälle vorbehalten mindestens 21 Tage vorher, unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände, den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.
- Die Mitglieder der Betriebskommission nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

- Zu den Sitzungen ist die Geschäftsleitung mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

#### Quorum, Beschlussfassung

#### Art. 26

- Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- Die Delegierten fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Versammlungsleitung.
- Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Betriebskommission vorliegt.
- Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

#### Zeichnungsberechtigung

#### Art. 27

Präsident/in und Aktuar/in führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für die Delegiertenversammlung. Bei deren Verhinderung unterzeichnen der/die Vizepräsident/in und die Stellvertretung des Aktuars/der Aktuarin.

#### Wahlbefugnisse

#### Art. 28

Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) die Mitglieder der Betriebskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums;
- b) die Stimmenzähler.

#### Aufgaben, Kompetenzen

- Der Delegiertenversammlung stehen zu:
  - a) der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
  - b) die Beschlussfassung über die strategischen Rahmenbedingungen;
  - c) die Beschlussfassung über die Taxordnung auf Antrag der Betriebskommission;
  - d) die Beratung und Antragstellung von Vorlagen zuhanden der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten, inklusive:
    - Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
    - Antragstellung an die Verbandsgemeinden zur Erhöhung der Beteiligungen;
  - e) die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Verbandes;

- f) die Festsetzung der Voranschläge für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung, die im Rahmen des kantonalen Rechts auch als Globalbudget ausgestaltet werden können:
- g) die Beschlussfassung über im Voranschlag/Globalbudget enthaltene und nicht enthaltene Ausgaben (sofern nicht in der Kompetenz der Betriebskommission oder der Geschäftsleitung):
  - neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag von CHF 1'500'000;
  - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag von CHF 500'000:

## h) die Abnahme:

- der Jahresrechnung;
- der Abrechnungen der von den Stimmberechtigten und der Delegiertenversammlung bewilligten Ausgaben;
- des Geschäftsberichtes;
- i) die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung im Rahmen der Statuten auf Antrag der Betriebskommission;
- j) die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der RPK;
- k) der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung, wie zum Beispiel des Personalreglements;
- die Festlegung der Art der Liquidation bei Auflösung des Verbandes:
- Die referendumsfähigen Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Vorsitz, Aktuar/in

### Art. 30

- Der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.
- <sup>2</sup> Der Aktuar/die Aktuarin führt das Sekretariat des Verbandes.

#### 2.5 Die Betriebskommission

Zusammensetzung

#### Art. 31

Die Betriebskommission besteht aus der Präsidentin resp. dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied der Delegiertenversammlung, welches das Vizepräsidium ausübt. Die übrigen drei Mitglieder werden nach fachlichen Kriterien wie zum Beispiel Recht, Medizin, Pflege, Finanzen etc. ausgewählt.

- Mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums konstituiert sich die Betriebskommission selbst. Ist der Aktuar/die Aktuarin nicht Mitglied des Betriebskommission, hat er/sie beratende Stimme.
- Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Kommissionen

#### Art. 32

Die Betriebskommission kann für bestimmte Aufgabenbereiche beratende Kommissionen einsetzen.

#### Zeichnungsberechtigung

#### Art. 33

Soweit die Betriebskommission befugt ist, den Verband zu verpflichten, führen deren Präsident/in und der/die Aktuar/in sowie die übrigen Mitglieder der Betriebskommission jeweils zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift.

#### Befugnisse

- Die Betriebskommission ist für die strategische Leitung des Zweckverbandes verantwortlich. Sie übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung aus und ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind:
- Ihr stehen insbesondere zu:
  - a) die Festsetzung der Ziele und der Politik des Zweckverbandes innerhalb der von der Delegiertenversammlung beschlossenen strategischen Rahmenbedingungen, sowie die daraus abgeleiteten lang- und mittelfristigen Pläne sowie die Überwachung der Umsetzung;
  - b) Antragstellung an die Delegiertenversammlung zu den strategischen Rahmenbedingungen;
  - c) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Fremdkapital unter der Wahrung der Finanzkompetenzen;
  - d) Antrag der Taxordnung an die Delegiertenversammlung unter Berücksichtigung der Richtlinien oder Verordnungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich:
  - e) den Abschluss von Rechtsgeschäften, welche die Kompetenzen der Geschäftsleitung übersteigen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe;
  - f) die Vorbereitung von und Antragstellung zu Geschäften, welche in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
  - g) der Vollzug von Beschlüssen der Stimmberechtigten, der Verbandsgemeinden und der Delegiertenversammlung;
  - h) die Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes, des Voranschlages und der Jahresrechnung;

- i) die Beschlussfassung über im Voranschlag/Globalbudget enthaltene:
  - neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000 bis zu einem Betrag von CHF 300'000;
  - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000 bis zu einem Betrag von CHF 100'000:
- j) die Beschlussfassung über im Voranschlag/Globalbudget <u>nicht</u> enthaltene Ausgaben (sofern nicht in der Kompetenz der Geschäftsleitung):
  - einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 50'000; jedoch höchstens insgesamt CHF 100'000 pro Jahr;
  - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 20'000; jedoch höchstens insgesamt CHF 60'000 pro Jahr;
- k) die Beschlussfassung über gebundene Ausgaben;
- die Anstellung respektive Entlassung der Geschäftsleitung;
- m) der Erlass eines Organisations- und Geschäftsreglementes:
- n) die Sicherstellung der Orientierung der Bevölkerung und der Verbandsgemeinden über die Tätigkeit des Verbandes.

### Aufgabendelegation

#### Art. 35

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung der Betriebskommission.

#### Einberufung und Teilnahme

## Art. 36

- Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen.
- Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.
- Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

#### Beschlussfassung

- Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin.
- Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

3. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

## 2.6 Die Geschäftsleitung

#### Aufgaben der Geschäftsleitung

Art. 38

- Die Geschäftsleitung ist für die operative Betriebsführung verantwortlich. Sie untersteht der Betriebskommission und hat ihr jederzeit auf Verlangen Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen;
- <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung hat folgende Kompetenzen:
  - a) die operative Betriebsführung;
  - b) Anstellung und Entlassung des Personals;
  - c) die Mitarbeit bei der Erarbeitung der Strategie sowie deren Umsetzung;
  - d) die Beschlussfassung über im Voranschlag/Globalbudget enthaltene
    - neue einmalige Ausgaben bis zu CHF 100'000;
    - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 50'000;
  - e) die Beschlussfassung über im Voranschlag/Globalbudget nicht enthaltene
    - einmalige Ausgaben bis zu CHF 20'000; jedoch höchstens insgesamt CHF 40'000 pro Jahr;
    - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 2'000; jedoch höchstens insgesamt CHF 5'000 pro Jahr.

#### Überprüfung von Anordnungen

Art. 39

Gegen Anordnungen der Geschäftsleitung kann innert dreissig Tagen nach Mitteilung die Überprüfung durch die Betriebskommission verlangt werden.

## 2.7 Die Rechnungsprüfungskommission

#### Zusammensetzung

Art. 40

Als RPK des Zweckverbandes amtet die RPK der Sitzgemeinde. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

### Aufgaben

- Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten und die Delegiertenversammlung auf ihre Gesetzmässigkeit und die finanzielle Angemessenheit hin. Dies sind insbesondere der Voranschlag/das Globalbudget, die Jahresrechnung und die besonderen Ausgabenbewilligungsbeschlüsse.
- Die Rechnungsprüfungskommission klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechne-

rische Richtigkeit ab. Sie erstattet hierzu innert vier Wochen ab Erhalt der massgebenden Unterlagen schriftlich Bericht und Antrag. Für die Prüfung der Jahresrechnung wird eine Frist von sechs Wochen ab Erhalt der massgebenden Unterlagen eingeräumt.

Die finanztechnische Prüfung wird durch einen externen Anbieter vorgenommen. Dieser wird analog zu Artikel 42 eingesetzt.

Revisionsstelle

Art. 42

Die Rechnungsprüfungskommission und die Betriebskommission setzen nach den Vorgaben des kantonalen Rechts eine Prüfstelle ein. Dafür bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der Rechnungsprüfungskommission und der Betriebskommission. Bei Nichteinigung entscheidet die Delegiertenversammlung.

Beschlussfassung

Art. 43

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Ergänzende Anwendung kantonalen Rechts

Art. 44

Im Übrigen gelten bezüglich Stellung und Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss.

## 3 Personal und Arbeitsvergaben

Anstellungsbedingungen

Art. 45

Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen werden im Personalreglement und seinen Anhängen festgelegt.

Öffentliches Beschaffungswesen

Art. 46

Für die Vergabe von Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen gelten die kantonalen Submissionsvorschriften.

## 4 Verbands- und Finanzhaushalt

#### Grundsatz

#### Art. 47

 Der Verband wird nach unternehmerischen Grundsätzen geführt.

#### Führung des Verbandshaushaltes

## Art. 48

- Der Zweckverband führt einen eigenen Haushalt und verfügt über Verwaltungs- und Finanzvermögen.
- Die Haushaltsführung richtet sich nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Verbandseigentum

#### Art. 49

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erworbenen Grundstücke und erstellten Bauten mit den dazugehörigen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind im Eigentum und Verfügungsrecht des Verbandes.

#### Beteiligungen

#### Art. 50

- Die Verbandsgemeinden sind am Zweckverband im Verhältnis der eingebrachten Werte beteiligt.
- <sup>2</sup> Die Beteiligungen der Gemeinden sind unverzinslich.
- Weitere Beteiligungen der Verbandsgemeinden zur Bildung von Eigenkapital des Zweckverbandes sind möglich. Sie werden durch die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Zahl der Einwohner/innen am 31.12. des Vorjahres geleistet.

#### Finanzierung

#### Art. 51

- Die Finanzierung der Leistungen des Verbandes erfolgt durch die Versicherer, die Leistungsbeziehenden sowie im Rahmen des vom Kanton festgelegten Normdefizits durch die Verbandsgemeinden.
- Die nicht durch diese Einnahmen gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden vorbehältlich eines Beschlusses gemäss Art. 53 Abs. 2 von den Verbandsgemeinden getragen.

## Fremdmittelaufnahme

### Art. 52

Der Verband kann von Verbandsgemeinden oder anderen Dritten Fremdmittel aufnehmen.

#### Ertrags-/ Aufwandsüberschuss

- Ertragsüberschüsse werden dem freien Eigenkapital als Reserve zugewiesen, bis diese mindestens dem Beteiligungskapital entspricht.
- <sup>2.</sup> Aufwandüberschüsse werden aus der Reserve gemäss Abs. 1 dieses Artikels gedeckt. Ist diese Reserve ausgeschöpft, kann die Delegiertenversammlung beschliessen, dass die Verbandsgemeinden den verbleibenden Aufwandüberschuss zu decken haben.

Der Verteiler von Ertrags- und Aufwandsüberschüssen richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden am 31.12. des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahr.

## 5 Auflösung und Liquidation des Verbandes/Austritt

Auflösung

Art. 54

Der Verband kann mit der Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller Verbandsgemeinden aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Kenntnisnahme durch den Regierungsrat.

Liquidation

Art. 55

- Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach der Einwohnerzahl der Gemeinden am 31.12. des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahr.
- Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

Austritt

- Verbandsgemeinden k\u00f6nnen unter Beachtung einer dreij\u00e4hrigen Austrittsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.
- Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.
- Das Beteiligungsrecht der Gemeinde wandelt sich zum Zeitpunkt des Austritts in ein Darlehen um. Das aufgrund des Austritts entstandene Darlehen ist unverzinslich und spätestens innert zwanzig Jahren seit dem Austritt zurückzubezahlen.

## 6 Aufsicht, Haftung und Rechtsschutz

Aufsicht

Art. 57

Der Verband steht nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes unter Aufsicht des Staates.

Haftung

Art. 58

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband subsidiär für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden am 31.12. des Rechnungsjahres.

Rechtsschutz

Art. 59

- Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden.
- Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Privatrechtliche Streitigkeiten

Art. 60

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder mit Dritten.

## 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Übergang

### Art. 61

- Die Verbandsgemeinden statten den Zweckverband auf den
  Januar 2014 mit einem Dotationskapital aus.
- <sup>2.</sup> Das Dotationskapital setzt sich zusammen aus:
  - a) den Investitionsbeiträgen, die die Gemeinden bis zum 31. Dezember 2013 an den Zweckverband geleistet haben, und deren Wert sich nach dem Restbuchwert entsprechend der Berechnungsweise der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV, LS 133.15, § 5c BAV) bemisst;
  - b) anderen Einlagen im Umfang der Aktiven der Schlussbilanz 2013.
- In Abweichung von Art. 8 Abs. 2 dieser Statuten wählen die Zweckverbandsgemeinden unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Statuten ihre Delegierten für die erste Amtsdauer.
- Der Gemeinderat der Sitzgemeindewird mit der Vorbereitung der ersten Delegiertenversammlung beauftragt. Diese hat innerhalb sechs Wochen seit Inkrafttreten dieser Statuten statt zu finden.

#### Inkrafttreten

- Diese Statuten treten mit der rechtskräftigen Annahme durch die Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
- Die Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die alten Statuten vom 1. Januar 2008 aufgehoben.

## 8 Unterschriften

## **Gemeinde Turbenthal**

8488 Turbenthal, 2. September 2013

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Georg Brunner

Der Gemeindeschreiber:

Jürg Schenkel

#### Gemeinde Wila

8492 Wila, 17. September 2013

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident a.i.:

Der Gemeindeschreiber:

Felix Moser

Balz Zinniker

## **Gemeinde Wildberg**

8489 Wildberg, 12. September 2013

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Roland Bänninger

Peter Ringer

## Gemeinde Zell

8486 Rikon, 16. September 2013

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Martin Lüdin

Andreas Meyer

Vom Regierungsrat am 26. FEB. 2014 mit Beschluss Nr. 202 genehmigt

PSALIDO PERALIDO PARA DE PARA

Der Staatsschreiber

Mm

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Februar 2014

# 202. Gemeindewesen (Zweckverband Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal)

- 1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und §7 des Gemeindegesetzes (GG) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.
- 2. Die Politischen Gemeinden Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell gründeten 1973 den Zweckverband «Altersheim Tösstal» mit dem Zweck des gemeinsamen Baus und Betriebs von Altersheimen (RRB Nr. 1504/1973). Anlässlich der Totalrevision der Statuten im Jahr 2008 erhielt der Zweckverband den Namen «Altersheime Tösstal» und der Zweck wurde mit dem Bau und Betrieb von Alters- und Pflegeheimen umschrieben (RRB Nr. 12/2008).

Aufgrund des neuen Pflegegesetzes vom 27. September 2010 (LS 855.1), das auf den 1. Januar 2011 in Kraft trat und den Wechsel von der Objektzur Subjektfinanzierung brachte, sowie der durch § 131 a GG geschaffenen Möglichkeit für Zweckverbände, die ein Pflegeheim im Sinne des Pflegegesetzes betreiben, einen eigenen Haushalt zu führen, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten aus dem Jahr 2008 einer Totalrevision zu unterziehen. Die Gemeindeversammlungen der vier Verbandsgemeinden haben den neuen Statuten zwischen dem 2. und dem 17. September 2013 zugestimmt. Die Bezirksräte Pfäffikon und Winterthur haben bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden.

Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz sowie einer Delegiertenversammlung. Der Zweck wird neu mit der Versorgung mit stationären und ambulanten Pflege-, Betreuungs- und Wohndienstleistungen im Sinne des Pflegegesetzes umschrieben, und der Name des Zweckverbands lautet neu «Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal». Neu geregelt wurden zudem die Finanzkompetenzen der Verbandsorgane.

Die Bestimmungen der neuen Statuten geben, soweit ersichtlich, zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen. Da der Zweckverband seinen Sitz in Turbenthal hat, obliegt die Aufsicht dem Bezirksrat Winterthur.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern und der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal werden genehmigt.

II. Mitteilung an

- den Zweckverband Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal, c/o Gemeindeverwaltung Turbenthal, Tösstalstrasse 56, Postfach 132, 8488 Turbenthal.
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
  - Turbenthal, Tösstalstrasse 56, Postfach 132, 8488 Turbenthal,
  - Wila, Kugelgasse 2, Postfach, 8492 Wila,
  - Wildberg, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg,
  - Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon,
- die Bezirksräte
  - Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon,
  - Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur,
- die Gesundheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

SKOTATO

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi